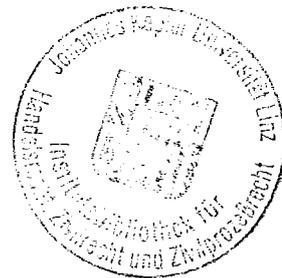


Ausgedruckt am 7. 4. 2000



## Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz, das Publizistikförderungsgesetz 1984, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Bundeshaushaltsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Gebührengesetz 1957, das Agrarverfahrensgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Innovations- und Technologiefondsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992, das Schieneninfrastrukturgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Poststrukturgesetz, das Postgesetz 1997, das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnhaussanierungsgesetz und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2000)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Parteiengesetzes
2	Änderung des Publizistikförderungsgesetzes 1984
3	Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes
4	Änderung der Zivilprozessordnung
5	Änderung der Strafprozessordnung 1975
6	Änderung des Strafvollzugsgesetzes
7	Änderung des Gerichtsgebührengesetzes
8	Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962
9	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997
10	Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes
11	Änderung des Finanzstrafgesetzes
12	Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes
13	Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995
14	Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953
15	Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992
16	Änderung des Gebührengesetzes 1957
17	Änderung des Agrarverfahrensgesetzes
18	Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991
19	Änderung des Innovations- und Technologiefondsgesetzes
20	Änderung des Bundesbahngesetzes 1992
21	Änderung des Schieneninfrastrukturgesetzes
22	Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
23	Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes
24	Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes
25	Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
26	Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981
27	Änderung des Altlastensanierungsgesetzes

729013

3

11. Die Anmerkung 2 zur Tarifpost 12 lautet:

„2. Wird eine der in lit. d angeführten Amtshandlungen nicht bis zum Ende durchgeführt, so ist in den Fällen der lit. d Z 1 und 2 eine Gebühr von 330 S und in den Fällen der lit. d Z 3 und 4 eine Gebühr von 550 S zu entrichten.“

12. In der Tarifpost 13 wird jeweils in der Spalte „Höhe der Gebühren“ der Betrag von „790 S“ durch den Betrag von „1 030 S“, der Betrag von „920 S“ durch den Betrag von „1 200 S“ sowie der Betrag von „1 060 S“ durch den Betrag von „1 380 S“ ersetzt.

13. In der Tarifpost 14 wird, jeweils in der Spalte „Höhe der Gebühren“, in Z 4 der Betrag von „330 S“ durch den Betrag von „550 S“, in Z 5 der Betrag von „530 S“ durch den Betrag von „880 S“, in Z 6 der Betrag von „530 S“ durch den Betrag von „880 S“ und in Z 7 der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „12 000 S“ ersetzt.

### Artikel 8

#### Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a entfällt die lit. b; die bisherige lit. c erhält die Buchstabenbezeichnung „b)“.

2. In § 9 wird in Abs. 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Oberlandesgerichtes“ das Wort „Wien“ eingefügt.

3. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist der Zahlungspflichtige säumig, so ist der geschuldete Betrag im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung durch die Einbringungsstelle namens des Bundes einzutreiben. Die Einbringungsstelle ist beim Oberlandesgericht Wien eingerichtet und untersteht dem Präsidenten dieses Gerichts.“

4. In § 11a wird das Wort „Einbringungsstellen“ durch das Wort „Einbringungsstelle“ ersetzt.

5. In § 13 Abs. 1a werden die Wendung „die Präsidenten der Oberlandesgerichte“ durch die Wendung „der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien“ und die Wendung „die ihnen unterstellten Einbringungsstellen“ durch die Wendung „die Einbringungsstelle“ ersetzt.

6. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Macht ein Zahlungspflichtiger von der Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung nach § 4 Abs. 4 GGG Gebrauch und ist die Einziehung erfolglos geblieben, so ist von der vorherigen Erlassung einer Zahlungsaufforderung abzusehen.“

### Artikel 9

#### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997

Das Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997), BGBl. Nr. 201/1996 Art. 65, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 746/1996, BGBl. I Nr. 130/1997, BGBl. I Nr. 79/1998, BGBl. I Nr. 32/1999 und BGBl. I Nr. 106/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 164/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird die Zeile

„Motorbezogene Versicherungssteuer

50,000

50,000

–“

durch die Zeile

„Motorbezogene Versicherungssteuer

63,889

36,111

–“

ersetzt.

2. In § 22 Abs. 1 Z 3 werden der vierte und der fünfte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Dieser Kommission gehören der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und der Bundesminister für Finanzen an.“

3. Nach dem § 23 Abs. 3g werden folgende Abs. 3h und 3i eingefügt:

„(3h) § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2000, § 22 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. April 2000 in Kraft.

(3i) Bei der Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder gemäß § 11 Abs. 1 ist die motorbezogene Versicherungssteuer zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) in den

Monaten Jänner bis September 2000 im Verhältnis 50 : 50, in den Monaten Oktober bis Dezember 2000 im Verhältnis 76,459 : 23,541 zu teilen.“

## Artikel 10

### Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Veranschlagung der Ausgaben ist nur das sachlich zulässige, im jeweiligen Finanzjahr unabweisliche Erfordernis zugrunde zu legen; hiebei ist auf den Stellenplan (§ 26) und den Fahrzeugplan (§ 27) Bedacht zu nehmen.“

2. § 25 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die der Veranschlagung zugrunde gelegten Personalstände und Fahrzeuge;“

3. § 28 samt Überschrift entfällt.

4. § 30 Abs. 2 lautet:

„(2) Diesen Voranschlagsentwürfen sind jedenfalls Erläuterungen sowie Unterlagen für die Ausarbeitung des Fahrzeugplanes (§ 27), der Teilhefte (§ 25) und des Arbeitsbehelfes (§ 34 Abs. 3) anzuschließen.“

5. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Arbeitsbehelf hat insbesondere einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und voraussichtliche Entwicklung, Zusammenfassungen der Einnahmen und Ausgaben des Bundesvoranschlagsentwurfes nach ökonomischen und funktionellen Gesichtspunkten, die Darstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung – insbesondere des öffentlichen Defizites und der öffentlichen Verschuldung – sowie die Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln zu enthalten, wobei die letzteren auch eine Gegenüberstellung der bei jedem Titel veranschlagten Beträge mit den Voranschlagsbeträgen des laufenden Finanzjahres sowie mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Finanzjahres, die Begründung für die hieraus ersichtlichen wesentlichen Veränderungen sowie eine Darstellung der gesetzlichen Grundlagen der betreffenden Einnahmen und Ausgaben des Bundes zu umfassen haben.“

6. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Vorbereitung und Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes, der Anlagen gemäß § 16 Abs. 4, des Konjunkturausgleich-Voranschlages (§ 29), des Fahrzeugplanes (§ 27), der Teilhefte (§ 25), des Arbeitsbehelfes (§ 34 Abs. 3) sowie der zusätzlichen Übersichten gemäß § 35 hat der Bundesminister für Finanzen nähere Richtlinien aufzustellen; hiebei ist hinsichtlich der Gliederung des Bundesvoranschlagsentwurfes insbesondere die innerstaatliche und internationale Vergleichbarkeit zu berücksichtigen.“

7. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Organe des Bundes (§ 1 Abs. 1) haben für Leistungen (§ 859 ABGB), die sie von einem anderen Organ des Bundes empfangen, eine Vergütung zu entrichten. Ausnahmen davon können nach Maßgabe der Eigenart oder des Umfangs der Leistung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung zugelassen werden. Die näheren Bestimmungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festzulegen. Eine Vergütung hat jedenfalls zu entfallen, wenn es sich um die endgültige oder vorübergehende Übertragung

1. der Benützung und Verwaltung von Bestandteilen des unbeweglichen Bundesvermögens oder
  2. von Bestandteilen des beweglichen Bundesvermögens gemäß § 58 Abs. 4
- handelt.“

8. § 49a lautet:

„§ 49a. Organe des Bundes haben für Leistungen an Dritte ein Entgelt unter Zugrundelegung mindestens des gemeinen Wertes (§ 305 ABGB) zu vereinbaren, wobei § 49 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 3 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden ist. §§ 15, 63 und 64 bleiben unberührt.“

**Vorblatt****Probleme:**

Der Kurs der Budgetkonsolidierung, wie er in dem Regierungsprogramm vorgezeichnet ist, erfordert budgetwirksame Änderungen einer Anzahl von Bundesgesetzen.

Unterschreiten des EG-Mindeststeuersatzes bei der Tabaksteuer auf Zigaretten.

Keine Geldwertanpassung bei den Bundesverwaltungsabgaben seit 1984.

Keine Geldwertanpassung bei der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Kfz-Steuer seit 1983.

Steuersatz bei der Elektrizitätsabgabe erscheint für Ökologisierungsziele zu gering.

Keine Geldwertanpassung beim Kunstförderungsbeitrag seit 1993.

**Lösung:**

Änderung verschiedener Bundesgesetze, wobei im Abgabenrecht folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- Erzielung von Steuermehreinnahmen zur Budgetkonsolidierung;
- Anpassung der Gebühr für Reisepässe und ähnliche Dokumente und für Führerscheine, Erhöhung des Tabaksteuersatzes für Zigaretten unter Einberechnung von Preiserhöhungen, Anpassung der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Kfz-Steuer an die geänderten Geldwertverhältnisse;
- Wiederherstellung der EU-Konformität;
- weiterer Schritt zur Ökologisierung des Steuerrechts durch Steuersatzerhöhung bei der Elektrizitätsabgabe.

**Alternativen:**

Im Wesentlichen keine (vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Einzelne Maßnahmen haben positive Effekte auf die Beschäftigungssituation und Wirtschaftslage (vgl. dazu näher in den Erläuterungen), von den übrigen sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt oder indirekt betroffenen Betrieben bzw. Branchen zu erwarten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einzelne Maßnahmen verursachen Kosten (vgl. dazu näher im Allgemeinen Teil der Erläuterungen), die jedoch durch die vorgesehenen Einsparungen bei weitem wettgemacht werden.

**EU-Konformität:**

Ist gegeben.

Insbesondere sind alle Steuersatzänderungen EU-konform. Durch die geplanten Steuersatzerhöhungen bei der Tabaksteuer wird der durch Art. 2 der Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten (ABl. EG Nr. L 316, S. 8) geforderte EG-Mindeststeuersatz von 57% des Kleinverkaufspreises der Zigaretten der gängigsten Preisklasse wieder erreicht werden.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**Erläuterungen  
Allgemeiner Teil**

**Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Der Kurs der Budgetkonsolidierung, wie er in dem Regierungsprogramm vorgezeichnet ist, erfordert budgetwirksame Änderungen einer Anzahl von Bundesgesetzen. Im Folgenden werden die Schwerpunkte der einzelnen Gesetzesänderungen überblicksweise dargestellt:

**Zu Art. 1 (Änderung des Parteiengesetzes) und 2 (Änderung des Publizistikförderungsgesetzes):**

Beide Förderungen werden für das Jahr 2000 auf dem Stand der Jahre 1998 und 1999 „eingefroren“.

**Zu Art. 3 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes):**

Dieses Änderungsvorhaben hat die Öffnung des elektronischen Rechtsverkehrs zum Inhalt, soll das Aufkommen an elektronischen Eingaben weiter steigern und damit Einsparungseffekte zum Tragen bringen.

**Zu Art. 4 (Änderung der Zivilprozessordnung):**

Im Bereich der ZPO sind Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte als auch zur Verfahrensbeschleunigung vorgesehen, die Einsparungspotenzial besitzen.

**Zu Art. 5 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):**

Die kostenintensiven Zustellungen zu eigenen Händen („RSa“) und mit Zustellnachweis („RSb“) sollen auf die unbedingt notwendigen Fälle beschränkt und die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs und moderner Bürotechnik sollen auch im Strafverfahren ermöglicht werden.

**Zu Art. 6 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):**

Mit der Novelle soll vor allem der ADV-Einsatz im Strafvollzug auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt werden.

**Zu Art. 7 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):**

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich vor allem um die gerichtskostenrechtliche Entsprechung zur Öffnung des elektronischen Rechtsverkehrs für das allgemeine Publikum. Bei den Z 5 bis 13 handelt es sich um Anpassungen von Gebührenbeträgen.

**Zu Art. 8 (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes):**

Die vorgeschlagenen Änderungen sind organisatorischer Natur.

**Zu Art. 9 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997):**

Mit der Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1997 wird der Schlüssel für die Verteilung der motorbezogenen Versicherungssteuer so geändert, dass die Mehreinnahmen aus der Erhöhung ausschließlich dem Bund zugute kommen.

**Zu Art. 10 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes):**

Das Gesetzesvorhaben dient einerseits der Beseitigung des als entbehrlich anzusehenden Planes für Datenverarbeitungsanlagen, wodurch eine Verwaltungsvereinfachung und entsprechende Einsparungen erzielt werden können. Zur Unterstützung der Beratungen des Nationalrats sollen im Arbeitsbehelf künftighin das „Maastricht-Defizit“ und die „Maastricht-Verschuldung“ ausgewiesen werden. Bei Leistungen zwischen den Organen des Bundes soll der Grundsatz der gegenseitigen Leistungsverrechnung verstärkt und damit das Kostenbewusstsein gestärkt werden.

**Zu Art. 11 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):**

Auch im gerichtlichen Finanzstrafverfahren sollen die kostenintensiven Varianten der Zustellung zurückgedrängt werden (vgl. auch die Ausführungen zur StPO).

**Zu Art. 12 (Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes):**

Mit der Einführung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (ElWOG) gibt es neben den (bisherigen) Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes auch zugelassene Unternehmen, die mit elektrischer Energie handeln. Aus diesem Grund ist eine Anpassung der Tatbestände des § 1 Abs. 1 des Elektrizitätsabgabegesetzes notwendig. Als weiterer Schritt in Richtung Ökologisierung des Steuerrechts wird die Elektrizitätsabgabe angehoben.

**Zu Art. 13 (Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995):**

Der durch Art. 2 der Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten (ABl. EG Nr. L 316, S. 8) festgelegte EU-Mindeststeuersatz von 57%

Art. Nr. / Gesetzesvorhaben	Kompetenztatbestand
26 (KunstförderungsbeitragsG 1981), 27 (AISAG), 32 (WFG), 33 (WSG), 34 (WGG)	Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“), §§ 3 ff F-VG 1948 („Abgabenwesen“)
18 (VStG)	Art. 11 Abs. 2 B-VG („allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts“), § 2 F-VG 1948
19 (ITFG), 29 (UFG)	Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung)
20 (BundesbahnG 1992), 21 (SchIG)	Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“)
22 (FIAG)	Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG („Bevölkerungspolitik“)
23 (IESG), 24 (AMPFG), 25 (ASVG)	Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“)
29 (TKG)	Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Fernmeldewesen“)
30 (PTSG), 31 (PostG)	Art. 10 Abs. 1 Z 9 („Postwesen“)

### Besonderer Teil

#### Zu Art. 1 (Änderung des Parteiengesetzes):

##### Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Ausgehend von einer Verbraucherpreissteigerung von 0,6% im Jahre 1999 ergeben sich Einsparungen von 1 184 258,51 S. Gemessen an der bisherigen Rechtslage hat die vorliegende Regelung auch ab dem Jahre 2001 einen Einsparungseffekt, weil die Steigerung des Verbraucherpreisindex des Jahres 1999 weiterhin unberücksichtigt bleiben wird.

Weiters wird nunmehr definitiv festgehalten, dass der Verbraucherpreisindex 1996 als Berechnungsgrundlage herangezogen wird. Da es sich hierbei um den letztgültigen VPI handelt, dient dies nur der Klarstellung.

##### Zu Z 2 (§ 2a Abs. 2 letzter Satz):

Mit der Novellierung des § 2a Abs. 2 wird die Valorisierung der Wahlwerbungskostenbeiträge für Nationalratswahlen gemäß § 2a und für Wahlen zum Europäischen Parlament gemäß § 2b im Jahre 2000 ausgesetzt. Dies hätte nur für den Fall von vorgezogenen Neuwahlen einen Einsparungseffekt.

##### Zu Z 3 (§ 15 Abs. 4):

Die Änderung soll bereits für das Jahr 2000 wirksam werden.

#### Zu Art. 2 (Änderung des Publizistikförderungsgesetzes):

##### Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 letzter Satz):

Durch die Novellierung des § 2 Abs. 2 werden die Förderungsmittel gemäß § 2 Abs. 2 und 4 für ein weiteres Jahr auf dem Stand von 1997 eingefroren. Da die zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit gemäß § 2 Abs. 4 mit 40 vH der gemäß § 2 Abs. 2 gebührenden Förderungsmittel zu bemessen sind, werden damit gleichzeitig auch diese am Stand von 1997 eingefroren. Daraus ergeben sich Einsparungen von zirka 5,6 Millionen Schilling.

##### Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 letzter Satz):

Die Ressortbezeichnungen in § 3 Abs. 2 sollen aus gegebenem Anlass dem Bundesministeriengesetz in der geltenden Fassung angepasst werden. Im Beirat sind derzeit ua. ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr und des Bundesministeriums für kulturelle Angelegenheiten vertreten.

Der Vertreter des Bundesministeriums für kulturelle Angelegenheiten wird durch einen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ersetzt. Der Vertreter des Bundesministeriums für

**Zu Z 5 bis 13 (§ 31 Abs. 1 und 5, Anmerkung 9 zu Tarifpost 1, Anmerkung 6 zu Tarifpost 2, Anmerkung 6 zu Tarifpost 3; Tarifpost 6, 12, 13 und 14):**

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen von Gebührenbeträgen zur Herstellung einer ausgewogeneren Relation zu anderen Gebührenpositionen sowie zur Aquisition von Gebührenehreinnahmen im Gesamtausmaß von rund 5 Millionen Schilling im Jahr 2000 und jeweils rund 10 Millionen Schilling in den Folgejahren.

**Zu Art. 8 (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962):**

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der Auffassung der Einbringungsstellen bei den Oberlandesgerichten Linz, Graz und Innsbruck mit Ablauf des Jahres 2000 und der künftigen Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Einbringung durch die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien, die in Zukunft nur noch als „Einbringungsstelle“ bezeichnet wird. Entsprechend dieser Konzentration bei den Agenden der Einbringung wird auch die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Nachlass und Stundung von Gebühren bundesweit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien (bei dem künftig die einzige Einbringungsstelle eingerichtet sein wird) übertragen.

Entsprechende Änderungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, der Gerichtskostenmarkenverordnung und der Freistempelverordnung werden im Verordnungsweg vorzunehmen sein.

Die Zusammenlegung der Einbringungsstellen ist eine Folgewirkung des Entfalls von Gerichtsgebührenbefreiungen durch das Steuerreformgesetz 2000; die dadurch möglichen Synergieeffekte und Personaleinsparungen werden erstmals im Jahr 2001 lukriert werden können.

**Zu Art. 9 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997):**

**Zu Z 1 und 3 (§ 8 Abs. 1, § 23 Abs. 3h und 3i; motorbezogene Versicherungssteuer):**

Die Mehreinnahmen durch die Erhöhung der motorbezogenen Versicherungssteuer werden für das Jahr 2000 mit 3,75 Milliarden Schilling, für ein volles Jahr mit 5,0 Milliarden Schilling geschätzt. Die Verteilung der motorbezogenen Versicherungssteuer zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von bisher 50 : 50 wird – ausgehend von einem Aufkommen von 9,75 Milliarden Schilling im Jahr 2000 vor der Erhöhung – so angepasst, dass diese Mehreinnahmen zur Gänze dem Bund zugute kommen.

**Zu Z 2 (§ 22 Abs. 1 Z 3):**

Als Folge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 wird die Kommission für die Projektbeurteilung und die Vergabe der Zweckzuschüsse zur Errichtung und zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen auf Bundeseite auf zwei Mitglieder verkleinert und entfällt die gesetzliche Regelung der Vorsitzführung.

**Zu Art. 10 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes):**

Allgemeines:

Im Zuge der Vollziehung des Bundeshaushaltsgesetzes hat sich die Erstellung des Planes für Datenverarbeitungsanlagen als entbehrlich erwiesen. Überdies soll zur Unterstützung der Beratungen des Nationalrates im Arbeitsbehelf das „Maastricht-Defizit“ und die „Maastricht-Verschuldung“ ausgewiesen werden.

Um mehr Kostenbewusstsein und Verwaltungseinsparungen durch eine induzierte Aufgabenkritik zu bewirken, soll überdies bei Leistungen zwischen Organen des Bundes der Grundsatz der gegenseitigen Leistungsverrechnung verstärkt werden. Leistungen, bei denen dies allerdings wegen ihrer Eigenart oder ihres Umfangs im Interesse der Verwaltungsvereinfachung nicht zweckmäßig erscheint, sollen von dieser grundsätzlichen Vergütungspflicht ausgenommen werden können.

Die gegenständliche rechtsetzende Maßnahme fällt unter Art. 6 Abs. 1 Z 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, und ist daher von dieser Vereinbarung ausgenommen.

**Zu Z 1 bis 4 und 6 (§ 17 Abs. 2, § 25 Abs. 2 Z 1, § 28, § 30 Abs. 2, § 36 Abs. 1):**

Der Plan für Datenverarbeitungsanlagen hat sich als wenig aussagekräftig herausgestellt, da die technische Entwicklung auf diesem Gebiet in den letzten Jahren in rasanter Weise vorangeschritten ist und eine Erfassung in diesem Plan zu immer größeren Schwierigkeiten bei der sachgerechten Zuordnung führt. Auch die ADV-Experten der Koordinationskommission für Informationstechnik und des

## Vorgeschlagene Fassung:

## § 13. (1) ...

(1a) Das Bundesministerium für Justiz und der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien sind ermächtigt, in Ausübung des Aufsichtsrechts die Einbringungsstelle nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen anzuweisen, von der Einbringung bestimmter Gerichtsgebühren und Kosten (§ 1 Z 1, 3, 4, 5 und 7) ganz oder teilweise Abstand zu nehmen, wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des einzubringenden Betrages steht.

## § 14. (1) ...

(2) Macht ein Zahlungspflichtiger von der Gebührentrichtung durch Abbuchung und Einziehung nach § 4 Abs. 4 GGG Gebrauch und ist die Einziehung erfolglos geblieben, so ist von der vorherigen Erlassung einer Zahlungsaufforderung abzusehen.

## Finanzausgleichsgesetz 1997

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Motorbezogene Versicherungssteuer	63,889	36,111	—

§ 22. (1) Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden die nachstehenden Zweckzuschüsse, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen:

3. den Ländern in den Jahren 1997 bis 2000 zur Errichtung und zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Höhe von insgesamt 1 200 Millionen Schilling, wobei auch Leistungen von Gemeinden als Grundleistungen anzuerkennen sind. Die Mittel sind an die Länder in folgendem Verhältnis zu vergeben:

## Geltende Fassung:

## § 13. (1) ...

(1a) Das Bundesministerium für Justiz und die Präsidenten der Oberlandesgerichte sind ermächtigt, in Ausübung des Aufsichtsrechts die ihnen unterstellten Einbringungsstellen nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen anzuweisen, von der Einbringung bestimmter Gerichtsgebühren und Kosten (§ 1 Z 1, 3, 4, 5 und 7) ganz oder teilweise Abstand zu nehmen, wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des einzubringenden Betrages steht.

## § 14. (1) ...

(2) Machen die im § 89a Abs. 1 GOG genannten Personen von der Gebührentrichtung durch Abbuchung und Einziehung nach § 4 Abs. 2 GGG Gebrauch und ist die Einziehung erfolglos geblieben, so ist von der vorherigen Erlassung einer Zahlungsaufforderung abzusehen.

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Motorbezogene Versicherungssteuer	50,000	50,000	—

§ 22. (1) Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden die nachstehenden Zweckzuschüsse, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen:

3. den Ländern in den Jahren 1997 bis 2000 zur Errichtung und zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Höhe von insgesamt 1 200 Millionen Schilling, wobei auch Leistungen von Gemeinden als Grundleistungen anzuerkennen sind. Die Mittel sind an die Länder in folgendem Verhältnis zu vergeben:

## Vorgeschlagene Fassung:

Burgenland	2,87 vH
Kärnten	6,47 vH
Niederösterreich	16,46 vH
Oberösterreich	16,10 vH
Salzburg	6,15 vH
Steiermark	13,77 vH
Tirol	7,60 vH
Vorarlberg	4,14 vH
Wien	26,44 vH

Zum Zweck der Projektbeurteilung und Mittelvergabe ist eine Kommission einzurichten, bei der die Anträge einzubringen sind. Dieser Kommission gehören der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und der Bundesminister für Finanzen an. Eine Vertretung ist möglich. Außerdem gehören der Kommission jeweils ein Vertreter jedes Landes, in dem das beantragte Projekt verwirklicht werden soll, an. Für die Projektbeurteilung und Mittelvergabe und die Erlassung diesbezüglicher Richtlinien ist das Einvernehmen herzustellen. Weiters gehören dieser Kommission je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes mit beratender Stimme an.

## Geltende Fassung:

Burgenland	2,87 vH
Kärnten	6,47 vH
Niederösterreich	16,46 vH
Oberösterreich	16,10 vH
Salzburg	6,15 vH
Steiermark	13,77 vH
Tirol	7,60 vH
Vorarlberg	4,14 vH
Wien	26,44 vH

Zum Zweck der Projektbeurteilung und Mittelvergabe ist eine Kommission einzurichten, bei der die Anträge einzubringen sind. Dieser Kommission gehören der Bundeskanzler, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und der Bundesminister für Finanzen an. Den Vorsitz führen gemeinsam der Bundeskanzler und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie. Eine Vertretung ist möglich. Außerdem gehören der Kommission jeweils ein Vertreter jenes Landes, in dem das beantragte Projekt verwirklicht werden soll, an. Für die Projektbeurteilung und Mittelvergabe und die Erlassung diesbezüglicher Richtlinien ist das Einvernehmen herzustellen. Weiters gehören dieser Kommission je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes mit beratender Stimme an.

...  
§ 23. (1) ...

...  
§ 23. (1) ...  
(3h) § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2000, § 22 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. April 2000 in Kraft.

(3i) Bei der Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder gemäß § 11 Abs. 1 ist die motorbezogene Versicherungssteuer zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) in den Monaten Jänner bis September 2000 im Verhältnis 50 : 50, in den Monaten Oktober bis Dezember 2000 im Verhältnis 76,459 : 23,541 zu teilen.

## Bundeshaushaltsgesetz

## Besondere Bestimmungen über die Veranschlagung

§ 17. (1) ...

§ 17. (1) ...